

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.02.2014

Geschäftszeichen:

I 53-1.9.1-31/12

Zulassungsnummer:

Z-9.1-571

Geltungsdauer

vom: **3. März 2014**

bis: **3. März 2019**

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Gipsfaserplatte "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-9.1-571 vom 20. Juli 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 6. November 2003 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" sind spezielle Bauplatten aus Gips und Zellulosefasern mit Nenndicken von 12,5 mm oder 15 mm.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" dürfen als mittragende und aussteifende Beplankung von Wänden für Holzhäuser, als Bestandteil von Decken- und Dachscheiben sowie als Schalung von Holzbauteilen verwendet werden, die nach DIN EN 1995-1-1¹ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA² bemessen und ausgeführt werden, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Anwendbarkeit der Normen richtet sich nach den Bauordnungen und den technischen Baubestimmungen der Länder.

1.2.2 Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten nach DIN 68 800-2³ erlaubt ist, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt wird. Die Platten dürfen nur in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1¹ eingesetzt werden.

1.2.3 Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" dürfen auch als Bekleidung von Bauteilen (Wände, Stützen usw.) verwendet werden, an die entsprechende Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt sind. Die Klassifizierung dieser Bauteile nach ihrem Feuerwiderstand ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

1.2.4 "Rigidur H (A1)" Gipsfaserplatten dürfen im Anforderungsbereich der Brandverhaltensklasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ (nichtbrennbar) verwendet werden.

"Rigidur H" Gipsfaserplatten dürfen im Anforderungsbereich der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (nichtbrennbar) verwendet werden.

1.2.5 Für nachträglich beschichtete Gipsfaserplatten mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem, muss das Brandverhalten gesondert nachgewiesen werden.

2 Bestimmungen für die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Die Nenndicke der Gipsfaserplatten muss 12,5 mm oder 15,0 mm betragen. Die Gipsfaserplatten dürfen mit einer abgeflachten Längskante versehen sein.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN 68 800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
4	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-571

Seite 4 von 9 | 21. Februar 2014

Die zulässigen Maßtoleranzen betragen für die Plattenlänge 0/-5 mm, für die Plattenbreite 0/-4 mm und für die Plattendicke bei einer Nenndicke $d = 12,5 \text{ mm} \pm 0,5 \text{ mm}$ bzw. bei einer Nenndicke $d = 15 \text{ mm} \pm 0,75 \text{ mm}$ gemäß Grenzabmaßklasse C2 nach DIN EN 15283-2⁵.

2.1.3 Die Rohdichte der Platten muss mindestens 1100 kg/m^3 und darf höchstens 1350 kg/m^3 betragen.

2.1.4 Die Biegefestigkeit β_B bei Belastung rechtwinklig zur Plattenebene muss
für Platten mit der Nenndicke 12,5 mm mindestens **5,5 N/mm²**
für Platten mit der Nenndicke 15 mm mindestens **5,0 N/mm²** betragen.

Bei Prüfungen sind diese Werte für jede der 4 möglichen Beanspruchungsrichtungen, d. h. in Längs- und Querrichtung sowie mit der Oberseite nach oben und mit der Unterseite nach oben, mindestens zu erreichen.

2.1.5 Die "Rigidur H (A1)" Gipsfaserplatten müssen die Anforderungen an einen nichtbrennbaren Baustoff der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Die "Rigidur H" Gipsfaserplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Brandverhaltensklasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Verpackung, Transport, Lagerung**

Beim Transport und bei der Lagerung sind die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" sowie unter Verwendung dieser Platten hergestellte Holzbauteile, z. B. werksmäßig hergestellte Holztafeln, vor Beschädigung und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. Abdecken der Platten oder Holzbauteile mit Folie).

Beschädigte Platten oder Holzbauteile dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Platten, die Lieferscheine oder die Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine und Beipackzettel müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Plattentyp)
- Brandverhalten: Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (nicht brennbar)
- Nenndicke
- Herstellwerk (z. B. Zeichen des Werkes)

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

5

DIN EN 15283-2:2009-12

Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2
Gipsfaserplatten;

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-571

Seite 5 von 9 | 21. Februar 2014

Der Hersteller hat die Übereinstimmungserklärung durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Ü-Kennzeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Jedes Herstellwerk hat die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen im Werk zu überwachen. Die Prüfungen sind nach den Prüfverfahren der Zulassungsprüfungen in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen.

Die Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene ist täglich an Proben nach Normalklimalagerung (Temperatur 20 °C / relative Luftfeuchte 65 %) mit den Maßen $(40 \cdot t + 100 \text{ mm}) \times 400 \text{ mm}$ ($t = \text{Dicke}$) in Anlehnung an DIN EN 520⁶ zu prüfen. Maßgeblich ist der Mittelwert aus Vorder- und Rückseitenprüfung mit jeweils mindestens vier Proben, von denen jeweils zwei Proben mit Spannrichtung parallel und rechtwinklig zur Herstellrichtung der Platten geprüft werden.

Die Prüfung darf auch an bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrockneten Proben durchgeführt werden, wenn die erprüften Werte mit einem von der fremdüberwachenden Stelle bestimmten Korrekturfaktor auf die Werte nach dem o. g. Prüfmodus umgerechnet werden.

Die für das Brandverhalten maßgebenden Eigenschaften sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle zu prüfen. Der Gehalt an organischen Stoffen und die Rohdichte sind mindestens einmal an jedem Herstellungstag oder bei jeder Charge zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-571

Seite 6 von 9 | 21. Februar 2014

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" durchzuführen. Die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Stichprobenprüfungen und Probenahmen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Allgemeines**

Für Entwurf und Bemessung von unter Verwendung der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" hergestellten Bauteilen gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68 800-2, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Bemessung nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA

3.2.1.1 Für die Bemessung von Bauteilen gelten die in Tabelle 1 aufgeführten charakteristischen Festigkeitswerte und Rechenwerte der Steifigkeiten.

⁷

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr.2 vom 1.April 1997

Tabelle 1: Charakteristische Festigkeitswerte und Rechenwerte der Steifigkeiten für Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" in MN/m²

Art der Beanspruchung		Nennstärken der Platten	
		12,5 mm	15 mm
Festigkeitswerte			
Plattenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	5,5	5,0
Scheibenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,k}$	4,5	4,3
Zug	$f_{t,k}$	2,2	2,0
Druck	$f_{c,k}$	9,0	7,2
Schub	$f_{v,k}$	2,3	2,3
Steifigkeitswerte			
Plattenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}$	4500	
Scheibenbeanspruchung			
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}$	3500	
Elastizitätsmodul Zug	$E_{t,mean}$	4500	2500
Elastizitätsmodul Druck	$E_{c,mean}$	4500	3500
Schubmodul	G_{mean}	1300	

3.2.1.2 Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert k_{mod} gelten folgende Werte:

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungsklasse 1	Nutzungsklasse 2
ständig	0,20	0,15
lang	0,40	0,30
mittel	0,60	0,45
kurz	0,80	0,60
sehr kurz	1,10	0,80

3.2.1.3 Als Rechenwerte für die Verformungsbeiwerte k_{def} bei ständiger Lasteinwirkung gelten folgende Werte:

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungsklasse 1	Nutzungsklasse 2
ständig	3,0	4,0
lang	2,0	2,5
mittel	1,0	1,25
kurz	0,35	0,5

Als Teilsicherheitsbeiwert für den Baustoff ist $\gamma_m = 1,3$ anzunehmen.

3.2.1.4 Bei der Ermittlung der charakteristischen Werte der Tragfähigkeit von Verbindungen sind DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, die für das jeweilige Verbindungsmittel erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Ausführungsbestimmungen im Abschnitt 4 zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-571

Seite 8 von 9 | 21. Februar 2014

Der charakteristische Wert der Lochleibungsfestigkeit darf wie folgt ermittelt werden:

$$f_{h,1,k} = 127 d^{-0,7} \quad (\text{N/mm}^2)$$

mit d = Nenndurchmesser des Verbindungsmittels (mm)

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit von Verbindungsmitteln pro Scherfuge R_k darf für Plattendicken $t \geq 7d$ vereinfachend wie folgt ermittelt werden:

$$R_k = 0,7 \cdot \sqrt{2 \cdot M_{y,k} \cdot f_{h,1,k} \cdot d} \quad (\text{N})$$

Mit $M_{y,k}$ = charakteristischer Wert des Fließmoments des Verbindungsmittels (Nmm)

Ist die Plattendicke geringer als $7d$, ist R_k im Verhältnis $t/7d$ abzumindern.

3.3 Bauphysikalische Angaben

3.3.1 Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile nach DIN EN ISO 6946⁸ gilt für die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda_R = 0,35 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$.

3.3.2 Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3 ist mit den Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahlen $\mu = 19/19$ zu führen.

3.3.3 Für die Längenänderung der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" in Plattenebene durch Zu- und Abnahme der Umgebungsfeuchte (Schwind- und Quellmaß) sind folgende Werte zu Grunde zu legen:

- im Bereich zwischen 65 % und 30 % relativer Luftfeuchte: 0,0015 % je % Luftfeuchteänderung,
- im Bereich zwischen 65 % und 90 % relativer Luftfeuchte: 0,002 % je % Luftfeuchteänderung.

3.4 Brandschutz

Die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur (H)" nachträglich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Bei der Ausführung von Holzbauteilen unter Verwendung von Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" sind die Normen DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA zu beachten.

4.2 Verbindungsmittel

Die Verbindung der Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" mit Vollholz oder Brett-schichtholz darf nur mit aus verzinktem oder aus nichtrostendem Stahl bestehenden

- Nägeln nach DIN EN 14592⁹/ DIN EN 14566¹⁰ mit einem Durchmesser von $2,2 \text{ mm} \leq d_n \leq 2,8 \text{ mm}$ und einer Mindesteinschlagtiefe t_{pen} nach DIN EN 1995-1-1 von $t_{pen} = 30 \text{ mm}$,

⁸ DIN EN ISO 6946:2008-04 Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren

⁹ DIN EN 14592:2009-02 Holzbauwerke-Stiftförmige Verbindungsmittel- Anforderungen

¹⁰ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-571

Seite 9 von 9 | 21. Februar 2014

- profilierten Nägeln nach DIN EN 14592 mit einem Durchmesser von $2,2 \text{ mm} \leq d_n \leq 2,8 \text{ mm}$, Mindesteinschlagtiefe $t_{\text{pen}} = 27 \text{ mm}$,
 - Klammern nach DIN 1052-10¹¹ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,5 \text{ mm}$, Mindesteinschlagtiefe $t_{\text{pen}} = 32 \text{ mm}$
- erfolgen.

Die geltenden technischen Regeln zu Verbindungsmitteln sind zu beachten.

4.3 Verarbeitung

Werden die Gipsfaserplatten "Rigidur H (A1)" und "Rigidur H" auf der Baustelle verarbeitet, dann ist bis zu ihrem Anbringen sowie in der Bauphase zu verhindern, dass sich die Feuchte der Platten und gegebenenfalls auch der Unterkonstruktion infolge Niederschlägen oder einer hohen Baufeuchte unzutraglich verändert, z. B. durch geeignete Abdeckung mit Folien (siehe DIN 68 800-2).

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt